

Wer kann Mitglied werden?

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen, juristische Personen, kommunale Einrichtungen, Universitäten und Hochschulen und sonstige Organisationen werden, die sich auf dem Gebiet des Coworkings betätigen oder diesem Betätigungsfeld nahestehen. Sollten Sie an einer Fördermitgliedschaft interessiert sein, sprechen Sie uns gerne an!

BEITRAGSORDNUNG

Gültig ab Februar 2021

Kategorie	Art der Mitgliedschaft Anzahl der Coworking Spaces	Beitrag
A	Einzelmitglieder (natürliche Person) ohne Coworking Space-Betrieb, auch Gründer, Studenten	50 €
B1	1 Coworking Space	250 €
B2	2 Coworking Spaces	350 €
B3	3 Coworking Spaces	450 €
Bx	ab 4 Coworking Spaces	250 € pro jedem weiteren Space über Kat. B3
C	Öffentliche Hand, Kommunen, Universitäten, Wissenschaftliche Vertreter	250 €
D	Fördermitgliedschaft	ab 2.000 €
E	Vereine und Verbände (ohne Coworking Space-Betrieb)	500 €

Ordentliche Mitglieder der Kategorie B zahlen einen gestaffelten Beitrag, der sich an der Anzahl der Coworking Spaces orientiert, die vom Mitglied betrieben werden (Firmensitze, selbständige und unselbständige Betriebsstätten, Filialen u. ä.).

Maßgeblich für die Berechnung ist jeweils das auf die Gründung/Eröffnung des Coworking Spaces folgende Geschäftsjahr des Vereins. Die Festlegung der Anzahl erfolgt für die Folgejahre durch Abfrage beim Mitglied. Beiträge werden automatisch angepasst.

Ordentlichen Mitgliedern steht es frei, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen. Der Vorstand wird die Bereitschaft einmal pro Jahr erfragen.

Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 2.000,00 EUR.

Der Vorstand kann den Beitrag für ein Fördermitglied im Einzelfall entsprechend der Leistungsfähigkeit des Mitglieds anpassen. Die Beiträge für bestehende Fördermitgliedschaften werden nicht automatisch angepasst. Alle genannten Beiträge werden grundsätzlich unabhängig von dem Zeitpunkt des Beitritts für das laufende Kalenderjahr erhoben und sind mit Rechnungsstellung fällig. Bei Beitritt in der zweiten Jahreshälfte wird der Beitragssatz für das laufende (erste) Kalenderjahr der Mitgliedschaft halbiert. Ausgenommen hiervon sind Beiträge aus Fördermitgliedschaften, die ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Mitgliedschaft für ein Jahr, unabhängig vom Kalenderjahr, erhoben werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende bzw. zum Ende der einjährigen Laufzeit (Fördermitglieder) möglich.